

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> AVV/0027/WP18
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 22.10.2021
		Verfasser/in: AVV
<b>Tarifliche und vertriebliche Angelegenheiten (AVV)</b>		
<b>Fortschreibung der AVV-Tarifbestimmungen zum 01.12.2021 und 01.01.2022</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
11.11.2021	Mobilitätsausschuss	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen

stimmt der Fortschreibung der AVV-Tarifbestimmungen zum 01.12.2021 und 01.01.2022 zu.

## **Erläuterungen:**

### **eTarif AVV**

Die Verbundgesellschaft hat die Tarifbestimmungen für den eTarif AVV, die sich eng an den Tarifbestimmungen für den NRW-eTarif orientieren, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Verkehrsunternehmen erarbeitet.

Die betreffenden Abschnitte in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 1** dargestellt, zum 01.12.2021 angepasst werden.

### **Job-Ticket NRW Abo**

Die betreffenden Abschnitte in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 2** dargestellt, zum 01.01.2022 angepasst werden.

### **Digitaler Vertrieb**

Die AVV-Tarifbestimmungen beschränken sich in ihrer bisherigen Fassung lediglich auf die Ausgabe von Fahrausweisen als eTicket auf Chipkarte und beinhalten nur rudimentäre Regelungen für das bislang zur Anwendung kommende HandyTicket Deutschland. Die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung der 2. EFM-Baustufe bei der digitalen Abbildung und Ausgabe des Bartarifs in Form elektronischer Tickets sind inhaltlich bislang unberücksichtigt, weswegen es einer zeitnahen Überarbeitung der AVV-Tarifbestimmungen im Hinblick auf die Regelungen bei Ausgabe von eTickets auf unterschiedliche Trägermedien im AVV bedarf.

Die betreffenden Abschnitte in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 3** dargestellt, zum 01.12.2021 angepasst werden.

### **AVV Ergänzungsticket für VRR-JobTicket Inhaber**

Die Pilot Einführung eines fakultativen Ergänzungstickets für VRR-Job-Ticket Inhaber zum 01.01.2022 wurde in der Verbandsversammlung am 25.06.2021 durch den AVV-Zweckverband beschlossen. Die Verbundgesellschaft wurde unter anderem mit der Ausarbeitung entsprechender Tarifbestimmungen und deren Beantragung bei der Bezirksregierung Köln beauftragt.

Die betreffenden Abschnitte in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in der **Anlage 4** dargestellt, zum 01.01.2022 angepasst werden.

## **Anlage/n:**

Anlage 1: eTarif AVV

Anlage 2: JobTicket NRW

Anlage 3: Digitaler Vertrieb

Anlage 4: Ergänzungsticket für VRRJT-Ticket



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

3	Fahrausweise .....	2
4	Arten von Trägermedien .....	3
6	Fahrpreisermittlung .....	3
	Anlage 2l eTarif AVV-Netz .....	4
	Anlage 4g Preistabelle eTarif AVV .....	6
Anlage 14	Besondere Tarifbestimmungen für den eTarif AVV .....	7
1	Tarifgrundsätze .....	7
2	Nutzungsvoraussetzungen .....	7
3	Geltungsbereich .....	7
4	Fahrdauer und Fahrtberechtigung .....	7
4.1	Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt .....	7
4.2	Fahrtberechtigung .....	8
5	Fahrpreisermittlung .....	8
5.1	Fahrpreisermittlung je Fahrt .....	8
5.2	Preisdeckel für 24 Stunden .....	9
6	Zubuchungen .....	10
7	Erstattung, Umtausch .....	11
8	Übertragbarkeit .....	11
9	Fahrausweisprüfung .....	11
10	Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden .....	11

### 3 Fahrausweise

- (1) Es wird unterschieden zwischen
  1. Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl; hierzu zählen auch Fahrtberechtigungen im eTarif
  2. Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl und
  3. Zusatz-Fahrausweisen.
- (2) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl werden differenziert nach
  1. Zeitfahrausweisen (ohne Abonnement) und
  2. Abonnements.
- (3) Fahrausweise können grundsätzlich aus Automaten, in Kundencentern, bei Verkaufsstellen, im Regionalbusverkehr beim Betriebspersonal und über digitale Vertriebswege (Webshop, Apps)

erworben werden, wobei nicht bei jeder Vertriebsart das Sortiment vollumfänglich angeboten werden muss.

#### **4 Arten von Trägermedien**

Fahrausweise können als Papiertickets, als elektronische Tickets (eTickets) oder als HandyTicket angeboten werden.

#### **6 Fahrpreisermittlung**

Für die Fahrpreisermittlung wird zwischen preisstufenbezogenen Fahrausweisen, Fahrausweisen mit unveränderlichem Geltungsbereich und Luftlinien-basierter Fahrpreisermittlung unterschieden. Die Luftlinien-basierte Fahrpreisermittlung wird in der Anlage 14 beschrieben.



**Anlage 2I eTarif AVV-Netz**


Fahrberechtigungen des eTarif AVV werden zusätzlich zu den unter Anlage 2I umfassten Linien im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes gem. Anlage 1 auf den nachfolgenden Verbindungen und Linien in den Niederlanden und Belgien im Vor-/Nachlauf zu einer Fahrt anerkannt:

Liniennummer	Land	Linienabschnitt
24	Belgien	Bei Kelmis, Bruch
25	Niederlande	bis Vaals, Busstation
33	Niederlande	bis Vaals, Flats
17 / 44	Niederlande	bis Kerkrade, Locht Crombacherstraat
34	Niederlande	bis Kerkrade, Busstation
54	Niederlande	Kerkrade, Bleijerheide Schummerstraat
54	Niederlande	Kerkrade, Bleijerheide Pricksteenweg
74	Niederlande	bis Heerlen, Avantis (alle Haltestellen im Gewerbegebiet Avantis)

350	Niederlande	bis Vaals, Heuvel
SB3	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Sittard Station
Multibus	Niederlande	bis Roerdalen, Vlodropperweg
Multibus	Niederlande	bis Echt-Susteren, Prinsenbaan
Multibus	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Sportcentrumlaan
Multibus	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Lange Voer
Multibus	Niederlande	bis Beekdaelen, A Gen Bies/Wilhelminaplein

**Anlage 4g Preistabelle eTarif AVV**
**(1) Fahrpreisbestimmung je Einzelfahrt**

Grundpreis Erwachsene 2. Klasse	1,30	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Erwachsene 1. Klasse	1,95	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Erwachsene	0,25	
Grundpreis Kinder 2. Klasse	0,65	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Kinder 1. Klasse	0,975	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Kinder	0,125	

**(2) Mitnahme**

Mitnahme Fahrrad	2,10	Pauschalbetrag je Fahrt, unabhängig von Entfernung
------------------	------	--

**(3) Preisdeckel für 24 Stunden**

Preisdeckel Erwachsene 2. Klasse	19,00	
Preisdeckel Erwachsene 1. Klasse	28,50	
Preisdeckel Kinder 2. Klasse	9,50	
Preisdeckel Kinder 1. Klasse	14,25	
Preisdeckel Fahrrad	3,20	



## Anlage 14 Besondere Tarifbestimmungen für den eTarif AVV

### 1 Tarifgrundsätze

Im AVV können elektronische Fahrtberechtigungen mittels smartphonebasierter CiCo-Systeme (Check-in/Check-out-Systeme), CiBo-Systeme (Check-in/Be-out Systeme) oder perspektivisch BiBo-Systeme (Be-in/Be-out-Systeme) erworben werden.

Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden.

Der eTarif als elektronischer Tarif kann nur in Verbindung mit einer auf einem Endgerät des Kunden installierten Applikation mit entsprechender Funktionalität zur Nutzung des eTarif AVV genutzt werden.

Der eTarif AVV ist ein Luftlinien-basierter Tarif, d.h. für die Fahrpreisermittlung wird ein Grundpreis je Fahrt und ein entfernungsabhängiger Leistungspreis herangezogen.

### 2 Nutzungsvoraussetzungen

Der eTarif AVV ist ein entfernungs-basiertes Tarifangebot und Vertriebsverfahren, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird. Voraussetzung für den Zugang zum eTarif AVV ist

- der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem am eTarif AVV teilnehmenden Kundenvertragspartner (in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen),
- die Verwendung eines Mobiltelefons o. ä. mit installierter Applikation („App“) des Kundenvertragspartners, mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunde und Kundenvertragspartner kann weitere Nutzungsvoraussetzungen regeln. Die Nutzung des eTarif AVV erfordert die Mitwirkung des Kunden gem. dem Kapitel vertriebliche Mitwirkung durch den Kunden.

### 3 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle Fahrten mit dem eTarif AVV auf allen Linien oder Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen, die im AVV zusammengeschlossen sind ([Anlage 2I](#)).

Die Nutzung des eTarif ist grundsätzlich auch verbundübergreifend innerhalb NRW möglich. In diesen Fällen gelten die [Tarifbestimmungen des NRW-eTarif](#) .

### 4 Fahrdauer und Fahrtberechtigung

#### 4.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Der Beginn bzw. das Ende einer Fahrt im eTarif AVV wird mit dem vom Kunden initiierten Check-in bzw. Check-out bestimmt. Alternativ kann der Kunde nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit seiner Fahrtberechtigung und insofern die verwendete App dies technisch unterstützt, nach einer Vorwarnung ausgecheckt werden. Damit ist auch die Dauer der jeweiligen Fahrt definiert. Durch ein „Be-in“ oder „Be-out“ entfällt die Kundeninteraktion zur Bestimmung des Start- und Endzeitpunkts.

#### Check-in

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs erfolgt sein. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist vom Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben.

### Check-out / Be-out

Nach dem Verlassen des letztgenutzten Fahrzeugs muss unmittelbar der Check-out durch den Fahrgast vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-out basierte App nutzt. Die Fahrt endet entweder

- an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-outs / Be-outs des Kunden in Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des vom Kunden genutzten Mobiltelefons o. ä. automatisiert ermittelt oder von dem Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist, oder
- 420 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, oder
- wenn sich der Kunde offensichtlich nicht mehr im Geltungsbereich des NRW-eTarif bewegt, an der zuletzt im Geltungsbereich des NRW-eTarif durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde.

Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

## **4.2 Fahrtberechtigung**

Mit dem Check-in wird dem Kunden systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Die Fahrtberechtigung kann auch Zubuchungen nach [Abschnitt 6](#) umfassen.

Mit dem Check-out / Be-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.

Ebenso wird bei Überschreitung des maximalen Geltungszeitraums nach Abschnitt 4.1 die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Kunden über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z. B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

## **5 Fahrpreisermittlung**

### **5.1 Fahrpreisermittlung je Fahrt**

Der Fahrpreis für die Person setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, der je Fahrt erhoben wird, und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Leistungspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start (Haltestelle des Einstiegs in das erstgenutzte Verbundverkehrsmittel) und Ziel (Haltestelle des Ausstiegs aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel) in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel innerhalb des [AVV-Tarifraums](#) (Anlage 2l), erfolgt die Tarifberechnung nach der jeweils aktuell gültigen [Preistabelle](#) eTarif AVV (Anlage 4g). Dabei wird die Länge der Luftlinie auf volle Kilometer aufgerundet. Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt wird auf volle Cent aufgerundet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel durch mehrere Tarifräume innerhalb des NRW-eTarif, gelten die [Tarifbestimmungen des NRW-eTarif](#) in der jeweils gültigen Fassung ([Verlinkung zu TB NRW-eTarif](#)).

Kunden können ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs des eTarif AVV in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn Kunden ein Fahrzeug verlassen und in ein anderes einsteigen. Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die zulässige Fahrdauer nach Abschnitt 7.1 nicht überschritten wird.

Eine erneute Erhebung des Grundpreises erfolgt spätestens immer dann, wenn die Fahrdauer im eTarif AVV 180 Minuten überschreitet (Anlage 4g).

Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verbundverkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als 3 mal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und für die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach [Abschnitt](#) 5.2 bleibt hiervon unberührt.

Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt. Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung.

## 5.2 Preisdeckel für 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Kunden abgeschlossen wurde und gilt für alle Fahrten innerhalb des AVV-Tarifraums. Es werden alle Fahrten im eTarif AVV hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stunden-Zeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.

Der Preisdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den in der jeweils aktuell gültigen [Preistabelle eTarif AVV](#) (Anlage 4g) angegebenen Wert übersteigt.

### Kinder:

Der Preisdeckel für 24 Stunden für Kinder kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den in der jeweils aktuell gültigen [Preistabelle eTarif AVV](#) (Anlage 4g) angegebenen Wert übersteigt.

Der Preisdeckel für 24 Stunden für Kinder ist rabattiert ([Anlage 4g](#)).

### Fahrrad:

Der Preisdeckel für 24 Stunden für die Fahrradmitnahme ist der [Anlage 4g](#) zu entnehmen.

### 1. Klasse -Nutzung:

Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel ([Anlage 4g](#)). Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stunden-Zeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.

Bei Fahrten in einen anderen oder mehrere andere Tarifräume innerhalb des NRW-eTarif gilt der NRW-weit definierte Preisdeckel für 24 Stunden gemäß den [Tarifbestimmungen des NRW-eTarif](#) ([Verlinkung zu TB NRW-eTarif](#)).

## **6 Zubuchungen**

Bei Fahrten mit dem eTarif AVV können beim Check-in für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden, sofern diese über die App angeboten werden. Für jede mitgenommene Person erfolgt eine separate Fahrpreisberechnung im eTarif AVV gemäß [Kapitel 5](#).

### (1) Mitnahme erwachsener Personen

Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.

### (2) Mitnahme von Kindern

Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.

Für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise im eTarif AVV ([Anlage 4g](#)).

### (3) Mitnahme von Fahrrädern

Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.

Der Preis je mitgenommenem Fahrrad richtet sich nach der jeweils [aktuell gültigen Preistabelle](#) (Anlage 4g).

### (4) Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen

Im eTarif AVV sind 1. Klasse-Reisen möglich. Die gewählte Klasse gilt für den Ticketnutzer und alle getätigten Zubuchungen.

Bei Zubuchung der 1. Klasse gelten für die gesamte Fahrt die Preisparameter gemäß der [aktuell gültigen Preistabelle](#) (Anlage 4g).

Der Fahrpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stunden-Zeitraum der Zubuchung an den 24-Stunden-Zeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden.

## 7 Erstattung, Umtausch

(1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Stellen die Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben die Kunden dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des [Kundenvertragspartners] zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

## 8 Übertragbarkeit

Fahrten im eTarif AVV sind personalisiert. Eine Übertragbarkeit ist ausgeschlossen.

## 9 Fahrausweisprüfung

Bei Kontrollen der Fahrtberechtigung auf dem Display des Mobiltelefons o. ä. ist den Anweisungen des Prüfpersonals Folge zu leisten. Die Bedienung des vom Kunden genutzten Mobiltelefons o. ä. obliegt dem Kunden. Da die Fahrtberechtigung persönlich ausgestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu belegen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Wird die Fahrtberechtigung erst nach Betreten des Fahrzeuges erworben, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der [Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW](#) erhoben wird.

## 10 Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden

1) Zwischen Check-in und Check-out / Be-out wird der Standort der Kunden über die im Mobiltelefon o. ä. verfügbaren Dienste zur Standortbestimmung erfasst und per Datenkommunikation (mobiles Internet oder ggf. WLAN) an das Hintergrundsystem des Kundenvertragspartners (KVP) übermittelt. Diese Informationen sind erforderlich, um den Fahrtweg zwischen Start und Ziel im Hintergrundsystem nachvollziehen und damit auch die Berechnung des Fahrpreises durchführen zu können. Daher muss während der gesamten Fahrt

- das Mobiltelefon o. ä. betriebsbereit vorgehalten werden,
- die Standortbestimmung / Ortung aktiviert sein,
- die mobile Internet-Nutzung eingeschaltet bleiben (kein Flug- und kein Offline-Modus)
- das Display den vollständigen Inhalt der Fahrtberechtigung für Fahrausweisprüfungen anzeigen können.

(2) Die Bewegungssensorik des Mobiltelefons o. ä. wird ggf. verwendet, um den Kunden bestimmte Komfortfunktionen über die App bereitstellen zu können (z. B. Erinnerung an Check-Out). Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das

Mobiltelefon o. ä. der Kunden dies unterstützt bzw. die Kunden dies nicht aktiv unterdrückt haben.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunde und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch den Kunden regeln.





# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2022

#### 15.5.2.8 AVV-Job-Ticket

(10) Ein Arbeitgeber mit einem Sitz in Nordrhein-Westfalen kann über einen bereits bestehenden regionalen Vertrag eines AVV-Job-Tickets für einzelne Mitarbeiter ein JobTicket NRW Abo gemäß den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs anstelle eines AVV-Job-Tickets abnehmen. Zum Bezug der Tickets müssen die Mitarbeiter an einem Standort in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sein. Der Arbeitgeber muss keine bestimmte Anzahl an Tickets abnehmen.

Es gelten grundsätzlich die jeweiligen bestehenden Vertragsgrundlagen des AVV-Job-Tickets in Verbindung mit den AVV-Tarifbestimmungen insbesondere bei

- weiteren Voraussetzungen an den Mitarbeiterbegriff,
- den Vertragslaufzeiten
- den Abonnementbedingungen und
- den Regelungen für eine Kündigung des regionalen Ticketangebotes.

Auf den monatlichen Fahrpreis des SchönesJahrTickets NRW Abo für Jedermann wird ein festgelegter Rabatt gewährt.





# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.12.2021

#### 4 Arten von Trägermedien

Fahrausweise können als Papiertickets, als elektronische Tickets (eTickets) oder als HandyTicket angeboten werden.

Im AVV werden diverse Arten von Trägermedien verwendet, auf denen Fahrausweise ausgegeben bzw. übertragen werden können. Auf welchem Trägermedium die Ausgabe eines Fahrausweises erfolgt, ist u. a. davon abhängig, ob es sich um einen Fahrausweis mit oder ohne elektronisches Prüfmerkmal handelt.

Die Ausgabe von Fahrausweisen ohne elektronische Prüfmerkmale erfolgt grundsätzlich auf dem Trägermedium Papierticket (siehe 4.1.).

Die Ausgabe von Fahrausweisen mit elektronischen Prüfmerkmalen (elektronischen Tickets, kurz eTickets) kann auf unterschiedlichen Trägermedien (z.B. Chipkarte, Handy-Ticket, Papierticket mit Barcode) erfolgen (s. 4.2. ff), deren Festlegung im Ermessen der Verbundgesellschaft und der Verkehrsunternehmen liegt.

##### 4.1 Papierticket ohne elektronische Prüfmerkmale

- (1) Papiertickets werden entweder entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.
- (2) Entwertete Papiertickets sind mit einem festen Datum oder Geltungszeitraum versehen.
- (3) Nicht entwertete Papiertickets sind vom Fahrgast zu entwerten. Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Ziffer 7.1 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.
- (4) Papiertickets sind ohne Entwertung ungültig.
- (5) Ist auf dem Papierticket ein Feld für eine Eintragung (z.B. des Namens, der Adresse oder der Nummer der Kundenkarte) vorgesehen, ist dieses Feld entsprechend der Anweisung auf dem Papierticket unauslöschlich (d.h. mit Kugelschreiber) zu füllen. Ohne entsprechende Eintragung ist der Fahrausweis ungültig.
- (6) Wird ein Zeitfahrausweis in Form von Papiertickets ausgegeben, wird grundsätzlich eine Kundenkarte mit zugehöriger Wertmarke ausgegeben. Nach Ermessen der Verkehrsunternehmen kann auf die Kundenkarte verzichtet werden, soweit Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Wertkarte ausgewiesen sind.

Wird eine Kundenkarte ausgegeben, sind hierauf Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe, der ausgeschriebene Vor- und Zuname sowie die genaue Anschrift unauslöschlich einzutragen. Auf der Wertkarte ist die Nummer der Kundenkarte unauslöschlich einzutragen.

Kundenkarten für Schüler und Auszubildende werden nur gegen Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Schule, der Studienanstalt, des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste angefertigt. Sie werden nur ausgestellt zwischen dem Wohnort (Stammgebiet) und dem Ausbildungsort (Zielgebiet). Die Gültigkeit wird jeweils auf das laufende Schuljahr, Semester oder Ausbildungsjahr beschränkt. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienst beträgt die Gültigkeit längstens ein Jahr.

**Kommentiert [a1]:** Wohn-/ Schulortbindung ist im AVV bereits aufgehoben.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kundenkarte für Auszubildende bzw. beim Wechsel der Ausbildungsstelle oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen ist eine neue Bescheinigung erforderlich. Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn der Inhaber einer Kundenkarte für Auszubildende ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis eingeht.

#### 4.2 Elektronisches Ticket

- (1) ~~Als elektronisches Ticket (eTicket) wird ein Fahrausweis bezeichnet, der als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. einem Trägermedium (z. B. Chipkarte, Mobiltelefon o. ä., Papier) abgespeichert ist.~~
- (1)(2) ~~Die Ausgabe von eTickets erfolgt stets in entwerteter Form, d. h. mit Hinterlegung eines definierten Gültigkeitszeitraums. Eine Entwertung von eTickets durch den Fahrgast ist nicht erforderlich.~~
- (2)(3) ~~Fahrausweise zum AVV-Tarif können nach Ermessen-Festlegung der Verbundgesellschaft und der Verkehrsunternehmen als eTicket ausgegeben werden.~~
- (3)(4) ~~Für eTickets gelten die Bestimmungen nach Anlage 7.~~

##### HandyTicket

- (1) ~~Als HandyTicket wird ein Fahrausweis bezeichnet, der über HandyTicket Deutschland erworben und nur auf dem Handy abgebildet werden kann.~~
- (2) ~~Fahrausweise können als HandyTicket ausgegeben werden.~~
- (3) ~~Die Nutzung von HandyTickets setzt eine einmalige Registrierung für das HandyTicket-System über das Internet voraus.~~
- (4) ~~Für die Nutzung von HandyTickets gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen HandyTicket“ der ASEAG.~~

Kommentiert [a2]: Wegfall der Bestimmungen zum HandyTicket Deutschland, da tariflich irrelevant.

#### Anlage 7 Elektronische Tickets des Aachener Verkehrsverbundes

##### 1 Allgemeines

- (1) ~~Ein elektronisches Ticket (eTicket), ist ein Ticket, das als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. einem unterschiedlichen Trägermedium-Trägermedien abgespeichert bzw. übertragen wird ist.~~
- (2) ~~Im Aachener Verkehrsverbund werden eTickets derzeit auf den folgenden Trägermedien ausgegeben:~~
- ~~eTicket auf Chipkarte (7.2)~~
  - ~~eTicket als Handy-Ticket (7.3)~~
  - ~~eTicket auf Sicherheitspapier (7.4)~~
- (3) ~~Die auf den eTickets zu hinterlegenden elektronischen Ticketinhalte sind verbundweit einheitlich definiert.~~
- (4)(4) ~~Fahrausweise zum AVV-Tarif können nach Festlegung der Verbundgesellschaft und der des jeweiligender Verkehrsunternehmens als eTickets ausgegeben werden.~~

## 2 ~~Verwendung der Trägerkarte~~ Ticket auf Chipkarte

- (1) ~~Beim eTicket auf Chipkarte wird der elektronisches Fahrausweis als Datensatz auf einer Chipkarte abgespeichert.~~
- (2) ~~Um die Echtheit eines eTickets zu prüfen, benötigt der Kontrolleur ein elektronisches Lesegerät mit Sicherheitsmodul (Secure Application Module, SAM), welches das eTicket auslesen kann. Neben den für KA-Tickets applikationsspezifischen Daten und Sicherheitsmerkmalen (Schlüssel) werden folgende ticketspezifische Daten ins eTicket geschrieben:~~
- (3) ~~der Tickettyp und die Produktnummer~~
- (4) ~~die Berechtigungs-ID~~
- (5) ~~eine Relationsnummer für die räumliche Gültigkeit~~
- (6) ~~die zeitlichen Gültigkeitsmerkmale (gültig ab, Gültig bis)~~
- (7) ~~die Chipkartennummer~~
- (8) ~~bei unpersönlichen Tickets die Vertragsnummer des Abonnenten~~
- (9) ~~bei Job-Tickets und Job-Ticket Splits der Vertragspartner bzw. die Vertragsnummer des Vertragspartners~~  
~~bei School&Fun-Tickets und Schülerjahreskarten die Schule bzw. die Vertragsnummer der Schule~~
- (10)(2) ~~Soweit es sich bei dem Fahrausweis um einen persönlichen Fahrausweis handelt, wird die Trägerkarte Chipkarte personalisiert.~~
- (11) ~~Hierzu werden zusätzlich nachfolgende Daten auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen:~~
1. ~~der Vor- und Nachname des Inhabers~~
  2. ~~das Geburtsdatum~~
  3. ~~das Geschlecht~~
- (12) ~~Auf die Trägerkarte selbst werden folgende Angaben aufgedruckt:~~
1. ~~der Vor- und Nachname des Inhabers~~
  2. ~~die Abo- bzw. Kundennummer~~
  3. ~~die Kartenummer~~
  - 4.1 ~~die maximale Gültigkeit der Trägerkarte~~
- (13)(3) ~~Abweichend hiervon kann bei übertragbaren Fahrausweisen auf eine Eintragung des Namens des Inhabers, seines Geburtsdatums und Geschlechts Personalisierung der Chipkarte verzichtet werden.~~

**Kommentiert [a3]:** Sämtliche vertrieblch-/technischen Regularien zur Chipkarte entfernt. Bestandteil des Dokumentes Abbildung & Kontrolle bzw. künftigen Vertriebsrichtlinie.

### 2.1 Nicht lesbare ~~Trägerkarten~~ Chipkarte

Ist eine ~~Trägerkarte~~ Chipkarte des AVV-Tarifs elektronisch nicht lesbar, obgleich die technischen Voraussetzungen zur Kontrollierbarkeit auf Seiten des kontrollierenden Verkehrsunternehmens gegeben sind und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

#### 2.2 Kontrolle durch Prüfpersonal

- (1) Ist eine ~~Trägerkarte~~ Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die ~~Trägerkarte~~ Chipkartenummer sowie entsprechend der Angaben des



- Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die [TrägerkarteChipkarte](#) ist einzuziehen.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „Ersatz-Ticket AVV“ aufgebracht. In das Namensfeld des Ersatz-Ticket AVV ist unverzüglich nach Erhalt durch das Prüfpersonal, ansonsten durch den Fahrgast der Name und Vorname des Fahrgastes in Druckbuchstaben unauslöschlich einzutragen.
  - (3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
  - (4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert das für die Ausgabe der jeweiligen [TrägerkarteChipkarte](#) zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Abs. 1 sowie die eingezogene [TrägerkarteChipkarte](#) an dieses weiter.
  - (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige [TrägerkarteChipkarte](#) und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird eingestellt.
  - (6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem wird dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausstellte Ersatzticket nach tagesgenauer Abrechnung in Rechnung gestellt. Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

### 2.3. Einstiegskontrollsysteme (EKS)

- (1) Ist eine [TrägerkarteChipkarte](#) mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben. Dem Fahrgast wird seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Bescheinigung ausgestellt, dass seine [TrägerkarteChipkarte](#) bei der Kontrolle elektronisch nicht geprüft werden konnte.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner [TrägerkarteChipkarte](#) in Verbindung zu setzen und einen Austausch der [TrägerkarteChipkarte](#) vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis gemäß Abs. 1 erstattet. Auf Wunsch des Fahrgastes ist das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen verpflichtet, das kontrollierende Verkehrsunternehmen über den erfolgten Austausch der [TrägerkarteChipkarte](#) zu informieren.
- (4) Ein Einzug der [TrägerkarteChipkarte](#) erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall werden auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben. Dem Fahrgast wird ggf. in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt eine Bescheinigung über den Einzug der [TrägerkarteChipkarte](#) ausgestellt.

#### 2.4. Änderung der Daten

- (1) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die [TrägerkarteChipkarte](#) zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.
- (2) Wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, können Änderungswünsche in Textform eingereicht werden. Haben diese Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten, wird dem [TrägerkarteChipkarte](#)ninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue [TrägerkarteChipkarte](#) mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.
- (3) Die alte [TrägerkarteChipkarte](#) ist unverzüglich nach Erhalt der neuen [TrägerkarteChipkarte](#) dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der DB Vertrieb GmbH: Abo-Center NRW, Postfach 800120, 21001 Hamburg) vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der [TrägerkarteChipkarte](#)ninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro [TrägerkarteChipkarte](#) in Höhe von 15,00 Euro zu tragen.
- (4) Wird die alte [TrägerkarteChipkarte](#) nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen [TrägerkarteChipkarte](#) beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 15,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die [TrägerkarteChipkarte](#) in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z. B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte [TrägerkarteChipkarten](#). Das auf der alten [TrägerkarteChipkarte](#) vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z. B. Chipkarten) aufgebrachte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

#### 2.5. Verlust oder Zerstörung der [TrägerkarteChipkarte](#)

Der Verlust oder die Zerstörung der [TrägerkarteChipkarte](#) ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die [TrägerkarteChipkarte](#) ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die [TrägerkarteChipkarte](#) wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten [TrägerkarteChipkarte](#) wird ein Betrag von 15,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-[TrägerkarteChipkarte](#) ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-[TrägerkarteChipkarte](#) getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

### 3 eTicket als Handy-Ticket

Als Handy-Ticket werden eTickets bezeichnet, die nach dem Kauf über eine Ticketshop-Applikation auf das Mobiltelefon o. ä. des Käufers übertragen werden.

1. Alle Handy-Tickets (mit Ausnahme der Zeitfahrausweise gem. 15.5.1) sind nach Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt gültig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Handy-Tickets.
3. Handy-Tickets sind ausschließlich persönliche Tickets und nicht übertragbar.
4. Die Nutzung des Handy-Tickets ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestaltung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) zulässig.
5. Das Mobiltelefon o. ä. mit dem darauf hinterlegten Handy-Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis sind während der gesamten Fahrt ständig durch den Fahrgast mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal zu Kontrollzwecken vorzuzeigen.
6. Der Fahrgast ist für den betriebsbereiten Zustand des verwendeten Mobiltelefons o. ä. verantwortlich (Mobiltelefon o. ä. ausreichend geladen, gut lesbares Display) und gewährleistet diesen Zustand während der gesamten Durchführung seiner Fahrt.

Des Weiteren gelten die Regelungen in Ziffer 7.3. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der zum Einsatz kommenden Ticketshop-Applikation.

### 4 eTicket auf Sicherheitspapier

Fahrausweise auf Sicherheitspapier mit einem elektronisch auslesbaren 2D-Barcode werden als eTicket auf Sicherheitspapier bezeichnet.

1. eTickets auf Sicherheitspapier (mit Ausnahme der Zeitfahrausweise gem. 15.5.1) sind nach Kauf unmittelbar zum sofortigen Fahrtantritt gültig. Eine manuelle Entwertung durch den Fahrgast ist nicht notwendig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eTickets auf Sicherheitspapier.
3. Es besteht Anspruch auf Erstattung bei Zeitfahrausweise gem. 15.5.1, die als eTicket auf Sicherheitspapier ausgegeben und vor dem ersten Geltungstag beim zuständigen Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.
- 1.4. Ist auf dem eTicket auf Sicherheitspapier ein Feld für eine Eintragung (z. B. des Namens, der Kundenkartennummer o. ä.) vorgesehen, ist dieses Feld entsprechend der Anweisung auf dem eTicket auf Sicherheitspapier unauslöschlich (d. h. B. mit Kugelschreiber) zu füllen. Ohne entsprechende Eintragung ist der Fahrausweis ungültig.

### 25 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des AVV-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten



werden hierfür übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an das Landessystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtperrliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.





# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

1	15.5.2.11	Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) (für Inhaber eines VRR-Job- bzw. -GroßkundenTickets und für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell im VRR).....	2
	Anlage 2m	VRR-Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot).....	2
	Anlage 4a	AVV-Verbundtarif.....	3

### 1 15.5.2.11 Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR

- (1) Inhaber eines VRR-FirmenTickets (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR können optional ein Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV beziehen.
- (2) Der Vertrieb des Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV erfolgt durch das für den Vertrieb des entsprechenden Basis-Tickets des VRR gem. Absatz 1 zuständige Verkehrsunternehmen.
- (3) Die Laufzeit des Ergänzungs-Tickets Kragenbereich AVV richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Basis-Tickets des VRR gem. Absatz 1.
- (4) Das Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV gilt im AVV-Teilnetz gem. Anlage 2m.
- (5) Bei der Nutzung des Basis-Tickets des VRR gem. Absatz 1 gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich des Basis-Tickets als auch für das Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV zu lösen.

#### Anlage 2m VRR-Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot)

Der Geltungsbereich des Ergänzungstickets erstreckt sich auf die Gebiete Erkelenz, Wegberg, Wassenberg, Linnich und Hückelhoven





**Anlage 4a AVV-Verbundtarif  
Ergänzungs-Tickets AVV**

Ergänzungs-Ticket AVV im Kragenbereich VRR (Pilot)	65,00
--	-------